

3. Die Gegnerin hat wahrheitswidrig und arglistig wissentlich falsch und unvollständig Auskunft erteilt. Die Gegnerin war nach §§ 242, 2314 BGB zur korrekten Auskunft und Leistung verpflichtet.

S. 6

Die Gegnerin war als Alleinerbin zur erbrechtlichen Auskunft nach § 2314 BGB verpflichtet, hieraus auch nach § 242 BGB nach Treu und Glauben. Darüber hinaus, war sie als Ehefrau des Erblassers auch genau informiert, selbstverständlich wusste sie, aus den Firmengründungen weitere Geschenke erhalten zu haben, die sie aber verschwiegen hat; selbstverständlich wusste sie, dass sie die einzige von ihr als Geschenk angegebene Immobilie nicht sanierungsfällig, sondern hochwertig saniert erhalten hat; die über 100.000€ die sie für Tilgung Grundschulden bezahlt haben will, zu diesen hatte sich der Erblasser laut Vertrag verpflichtet, zu deren Zahlung war er verurteilt worden, er hat schriftlich und mündlich angegebene, diese bezahlt zu haben; was die Zahlung von 150.000€ anbetrifft, die die ausweislich ihren einzigen Arbeitgebers vor der Ehe mit dem Erblasser geringverdienende Migrierte dem hochvermögenden Erblasser gegeben haben will, erschliesst sich gleichfalls nicht; darüber hinaus war ihr auch bekannt, dass der Hausrat der im gesetzlichen Güterstand Verheirateten, nach Umzug hochwertig und neu angeschafft war; selbstverständlich wusste sie auch, dass der Erblasser seinem Enkel monatlich und insgesamt ca. 5000€ gezahlt hat, denn der Erblasser hatte seit 2012 kein Konto mehr und ausweislich der benannten Zeugin wurde das Geld von der Gegnerin angewiesen; aus dieser Arglistigkeit heraus ist auch hoch wahrscheinlich, dass das verschwundene Geldvermögen von 1,8 Mio€ und das seit Februar 2012 bis zu dessen Tod im Dezember 2020 verschwundene Renteneinkommen (die Gegnerin gibt an, der Erblasser habe kein Konto mehr gehabt, sie habe alle Zahlungen übernommen) von ihr vereinnahmt wurden. Im übrigen wurde die Planung Betrugs um jede Pflichtteilsansprüche an der Ast zugunsten der Gegnerin vom Erblasser auch gegenüber einer Zeugin zugegeben.

Ausweislich Fischer, StGB, 71. Aufl., 2024, § 263 StGB, Rn 39:

Der Täter muss eine Pflicht zur Wahrheit hinsichtlich vermögensrelevanter Tatsachen treffen, er muss im Rahmen eines spezifischen Verhältnis verpflichtet sein, falschen oder fehlenden Vorstellungen des Opfers über solche Tatsachen durch aktive Aufklärung entgegen wirken, es muss sich gerade aus der konkreten Rechtsbeziehung eines Aufklärungspflicht ergeben für die Begründung der Garantenstellung ... hat sich als bedeutsame Fallgruppe die Anknüpfung an vertragliche Maßstäbe von Treu und Glauben entwickelt.

Nach § 2314 BGB ist der Erbe verpflichtet, einem Pflichtteilsberechtigten Auskunft über den gesamten Nachlass zu erteilen. *„Mit dem Auskunftsbegehren geht es um die Offenlegung der erforderlichen Angaben, damit der Pflichtteilsberechtigte die Höhe seines Anspruchs berechnen kann. Der Beweisnot des Pflichtteilsberechtigten soll abgeholfen werden (BGHZ 33, 374 = NJW 1961, 6902; BGH NJW 1981, 2051; BGH NJW 2002, 2469).“*

(Pflichtteilsrecht, Herzog, 3. Aufl., 2022, § 2314 BGB, Rn. 3).

Gemäß § 2314 hat die Erbin auch den fiktiven Nachlass anzugeben. Zu ihm gehören alle anrechnungs- und ausgleichspflichtigen Zuwendungen, also alle Schenkungen ungeachtet ob diese relevant sind oder nicht- denn dies hat der Erbe nicht zu entscheiden, sondern er muss stets dem Pflichtteilsberechtigten die Umstände und ggf. seine rechtliche Würdigung offen legen, damit dieser sie nachvollziehen und überprüfen kann. Bei Ehegatten ist eine zeitliche Schranke abzulehnen. (J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 5: Erbrecht: §§ 2303 – 2345, 2015, § 2314 Rn. 16 ff.)

Ausweislich BGH, Urteil vom 10.03..2010 – IV ZR 264/08, openJur 2011, 120602 kommt die Umkehr der Beweislast bei Arglistigkeit in Frage:

dd) In besonderen Sachlagen, etwa bei Arglist und bewusster Beweisvereitelung des Erben wofür es hier keine Anhaltspunkte gibt, kann ausnahmsweise auch eine Beweislastumkehr stattfinden. Schließlich kann ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB in Betracht kommen.

Eine solche besondere Situation liegt hier vor. Die Urkunden und Zeugenbeweise sind im Hauptteil bei der Beschreibung der einzelnen Ansprüche.

Arglistigen Verhalten wird u.A. beschrieben in § 123 BGB (Anfechtung wegen Arglist oder Drohung), Staudinger, 16. Auflage, 2017:

Rn. 11

Die Rechtsprechung bejaht eine Informationspflicht, wenn Aufklärung nach § 242 Treu und Glauben geboten ist.... insbesondere bei Garantenstellungen die Aufklärungspflichten begründen.

Wie zuvor dargetan, trifft die Gegnerin als Alleinerbin eine solche Aufklärungspflicht und sie hat hier auch eine Garantenstellung inne.

Rn. 8

Die Täuschung kann sich auf Tatsachen der äußeren Erscheinungswelt, aber auch auf innere Tatsachen beziehen (Vorspiegeln von bestimmten Kenntnissen, Fähigkeiten etc.).

Die Gegnerin hat in ihrer Eigenschaft als Alleinerbin bewusst falsch und wahrheitswidrig Auskunft gegeben.

Rn. 50

Der Vorsatz des Täuschenden muss sich auf die Täuschungshandlung und die dadurch erfolgte Willensbeeinflussung erstrecken. Ein Täuschungswille kann nur Vorliegen, wenn der Täuschende die Unrichtigkeit seiner Angaben kennt. Der Täuschende muss ferner das Bewusstsein und den Willen haben, durch Vorspiegeln, oder Verschweigen von Tatsachen beim Erklärungsgegner einen Irrtum zu erregen... als Vorsatzform ist min. dolus eventualis erforderlich... bei einer Täuschung eines offenbarungspflichtigen Mangels handelt arglistig, wer einen Fehler mindestens für möglich hält, gleichzeitig wiss oder damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Vertragsgegner den Fehler nicht kennt und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte.... im Gegensatz zum 263 StGB keine Bereicherungsabsicht und Absicht der Vermögensschädigung des Getäuschten erforderlich.

Die Gegnerin kennt die Unrichtigkeit ihrer Angaben:

sie weiß, dass sie das einzige von ihr angegebene Geschenk, die Immobilie nicht sanierungsfällig, sondern hochwertig saniert ihr überlassen wurde;

sie weiß, dass der Hausrat kurz vor Tod des Erblassers hochwertig saniert angeschafft worden war;

sie wusste, dass sie als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage aufgenommen war;

sie wusste dass Patente bestanden, da sie darauf miteingetragen ist und die Patente mitverkaufte;

als Geschäftsführerin wusste sie überdies, dass der Erblasser ebenfalls als Geschäftsführer arbeitete und nach seinem Austritt als Kommanditist auch Arbeitsverträge als Forscher und Berater, aber nicht dafür bezahlt wurde, wiewohl seine Leistungen das zentrale Geschäft der Firmen war;

sie wusste, dass der Erblasser seinem Enkel jeden Monat eine Summe, insgesamt 5000€ zahlte, weil sie diese Summe selber ab Februar 2012 überwies;
sie wusste zudem, dass der Erblasser Renteneinkommen und andere Zahlungen hatte, weil diese, wie überprüft werden kann, augenscheinlich auch auf ihr Konto ging.
Sie hat sich zudem, das verschwundene Geldvermögen des Erblassers angeeignet, denn es ist kaum glaubhaft, dass innerhalb von 10 Jahren 1,8 Mio€ aufgebraucht wurden.

Rn. 5

Täuschung durch positives Tun oder Unterlassen. Zwischen der Täuschung und der irrtumsbedingten Willenserklärung muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Täuschung erfordert in subjektiver Hinsicht Arglist und muss rechtswidrig sein.

Rn. 6

Durch das Vorspiegeln falscher oder das Verschweigen wahrer Tatsachen um den Willensentschluss des Getäuschten zu beeinflussen.

Rn. 9

Die Täuschung kann durch positives Tun oder Unterlassen begangen werden... eine Täuschung durch positives Tun kann z. B. durch Behauptungen über Zustände oder Ereignisse, durch vorspiegeln, unterdrücken oder entstellen von Tatsachen durch mündliche oder schriftliche Äußerungen, konkludentes Verhalten, Tathandlungen... dementsprechend sind auch Halbwahrheiten und unvollständige Angaben, die sich auf vertragswesentliche Umstände beziehen, regelmässig der aktiven Täuschungshandlung zuzuordnen.

Rn. 10

Das Verschweigen von Umständen, die für die Willensentschliessung des Erklärungsgegners wesentlich sind, kann ebenfalls eine Täuschung darstellen.

Zweck der bewusst falschen und wahrheitswidrigen erbrechtlichen Auskunft der Gegnerin, dass die Ast als pflichtteilsberechtigte Tochter keine Pflichtteilsansprüche erhebt und diese nicht durchsetzen kann.

Sie hat positiv diese bewusst falsche und wahrheitswidrige Auskunft abgegeben. Sie hat die richtigen Angaben unterlassen und verschwiegen.

Sie hat die Mittel des Vorspiegeln, Unterdrückens und Entstellens gewählt:
durch Beilage der letzten Seite eines 10 Jahre alten Wertgutachtens vor Schenkung suggeriert sie Sanierungsfälligkeit.

Sie erklärt, der Erblasser habe kein Konto mehr gehabt und behauptet, sie habe bezahlt, verschwiegen wird, dass der Erblasser Rente und andere Zahlungen erhielt.

Ihre Angaben sind absichtlich unvollständig, denn es fehlen außer der Immobilie sämtliche wesentliche Geschenke, die sie verschweigt.

Rn. 7

Die Täuschung muss sich auf objektiv nachprüfbare Tatsachen beziehen, d.h. der Inhalt der Täuschungsaussage muss dem Urteil „wahr“ oder „falsch“ zugänglich sein...

wenn dieser sog „Tatsachenkern“ nachweisbar objektiv falsch ist, kann eine Anfechtung nach §123 in Frage kommen.

Es ist objektiv nachprüfbar, dass die Auskunft der Gegnerin falsch ist:
für die Sanierung der Immobilie liegen vor: erbrechtliche Auskunft mit Schenkungsvertrag, indem angegeben wurde die Grundschulden sind für Sanierung verwendet worden; es gibt Fotos mit der Datierung von der Immobilie, es gibt die Zeugenaussage des Nachbarn eines Bauingenieurs;

für den neuen und hochwertigen Hausrat gibt es eine Zeugenaussage und eine Zeugenaussage, die die Zeugenaussage bestätigt;
für die Tatsache dass die Gegnerin für den Enkel die monatlichen Zahlungen überwies, denn es gibt eine Zeugenaussage, nämlich die Mutter des Empfängers, die das bestätigt;
für die Tatsachen, dass die Gegnerin wesentliche Geschenke aus den Firmen verschwieg, gibt es Urkunden, Zeugenaussagen;
für die Tatsache, dass die Gegnerin die Renten und andere Zahlungen des Erblassers erhielt, gibt es schriftliche Bestätigungen und jeweils die Zeugenbeweise;
für das erhebliche verschwundene Vermögen gibt es Urkunden und Zeugenbeweise.

Rn. 19

Bei Haus- und Grundstücksverkauf besteht eine grundsätzlich eine Aufklärungspflicht über Mängel.

Im Umkehrschluss muss, wenn der Zustand für die Bewertung eine entscheidende Rolle spielt, auch über die Sanierungs- und Modernisierungsmassnahmen aufgeklärt werden.

Rn. 32

Jede arglistige Täuschung ist widerrechtlich.

Damit liegt widerrechtliche Arglistige Täuschung vor. Überall wo Pflichtteilsansprüche entstehen, wurden Massnahmen getroffen, diese zu verhindern, herunterzurechnen und dementsprechend planvoll und konstruiert wahrheitswidrig Auskunft gegeben.

4. Zu den wesentlichen in der Auskunft fehlenden Geschenken- Ergänzung der Auskunft S. 10

a) aus den Firmengründungen des Erblassers

Aufnahme der Gegnerin als Mitkommandantistin ohne eigene Einlage, Patente des Erblassers, unentgeltliche Arbeitsleistungen des Erblassers über 10 Jahre

Der Erblasser Wolfgang Wehner gründete nach seiner Berentung zwei Firmen, er war als Geschäftsführer und Kommanditist eingetragen; Ende 2007 schied der Erblasser Wolfgang Wehner aus und an seiner Stelle trat die IKA GmbH & Co KG ein; Firmenzweck war die Entwicklung und Vermarktung der chemischen Erfindungen und Patente des Erblassers.

Handelsregisterauszüge

Artemis Verwaltungs GmbH, HRB 19957

Sitz Augsburg Ab 26.06.2003

Artemis Verwaltungs GmbH HRB 85160

Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 04.07.2006

Ab 14.12.2007 Catena Additives Verwaltungs GmbH

Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 14583

Sitz Augsburg Ab 27.06 .. 2003

Artemis Research GmbH & Co. KG, HRA 83132

Sitz Alsbach-Hähnlein Ab 19.02.2007

Ab 22.11.2007 Catena Additives GmbH & Co KG

Beweis: Handelsregisterauszüge von 13.08.12 zu Artemis Verwaltungs und Co KG, Artemis Research GmbH, (beide später Catena) aus den Jahren 2003 bis 2012, K 12

Im Jahr 2003 wurde durch den Erblasser Wolfgang Wehner eine Firma namens Artemis, einmal für die Haftung eine GmbH und für die Gesellschafter eine GmbH & Co KG gegründet. Er war Geschäftsführer der GmbH und Kommanditist in der GmbH & Co KG
Am 31.10.2006 erhöhte der Erblasser Wolfgang Wehner Einlage für sich von 175.000,00 €
Am 22.11.2007 trat anstelle des Erblasser Wolfgang Wehner die IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co KG ein, die Fa. Artemis wurde in Catena um benannt.

Nach den im April 2023 erworbenen neuen Erkenntnissen, erbrachte die Gegnerin keine eigene Einlage als Kommandantistin. Der Erblasser verkaufte seine Anteile Ende 2007 an den eingetretenen Mitkommanditisten für 900.000 €. Dies erfuhr die Ast, als sie sich Ende April 2023 mit dem ehemaligen Geschäftsführer des eingetretenen Mitkommanditisten traf. Die Bezahlung erfolgte hierbei in drei Schritten Der Zahlungsfluss war folgendermaßen: 490.196,00€, 196.078,00€, 196078,00€ an Wolfgang Wehner auf das Konto bei der Bayer. Hypo und Vereinsbank München, BLZ 70020292, Konto Nr.6489141
9.804,00€, 3.922,00€, 3.922,00€ an die Gegnerin, Trupti Dave auf das Konto bei der Bayer. Hypo- und Vereinsbank Darmstadt, BLZ 50820292, Konto Nr.367830565

Zeugenbeweis: Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG, Filmstraße 4, 06766 Bitterfeld-Wolfen

b) Patente

Weiterhin hatte die Ast dezidiert gefragt, ob der Erblasser Wolfgang Wehner über geistige Eigentumsrechte oÄ verfügte. Dies wurde bis dato nicht beantwortet, da man zuerst ein notarielles Verzeichnis in Aussicht stellte, im ersten Pkh Verfahren dann aber Dürftigkeit erklärte.

Ein Einblick in die DPMA Datenbank ergibt, dass der Erblasser an diversen Erfindungen beteiligt gewesen ist:

503 08 475.1 angemeldet am 20.12.2003, Anmelder/Inhaber Chemtura Vinyl Additives GmbH
50 2005 008 395.4 angemeldet am 23.06.2005, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG
50 2008 006 004.9 angemeldet am 16.07.2008, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US
50 2008 008 893.8 „
50 2008 003 620.2 angemeldet am 17.10.2008, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG
10 2010 035 103.2 angemeldet am 23.08.2010, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US
50 2011 013 826.1 angemeldet am 05.08.2011, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US
50 2011 017 255.9 „
50 2012 009 930.7 angemeldet am 16.10.2012, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US
50 2014 010 455.1 angemeldet am 12.02.2014, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US
50 2014 015.882.1 „

Beweis: Ausdrucke zu den Patenten aus DPMA, Datenbank des Deutschen Patenamts, fettmarkiert sind die wo die Gegnerin miteingetragen ist- die Patente

sind ihr also bekannt gewesen, K 13

Da der Erblasser nach Auskunft der Gegner seit 02/2012 ein eigenes Konto mehr haben soll, stellt sich für die Ast die Frage, welches Schicksal der Kaufpreis hiernach genommen hat, da schon -neben den weiteren Vermögenswerten des Erblassers- ein vollständiger Verbrauch der 900.000 € unrealistisch erscheint. Zu mal dieser mietfrei in der der Gegnerin geschenkten Immobilie wohnte.

c) Geschenke des Erblassers an Dritte

Entgegen der Angabe der Gegnerin, Geschenke an Dritte seien ihr nicht bekannt, nahm die Gegnerin diese selbst für den späteren Erblasser Geschenke an Dritte vor, nachdem dieser ab Februar 2012 kein Konto mehr hatte. Die Schwester der Ast teilte dieser mit, dass der Erblasser zahlte an seinen Enkel Raphael gesamt ca. 6000 €, da der Erblasser ab Feb 2012 keinen Kontenzugang mehr hatte, war es zuletzt die Gegnerin, die einen monatlichen Betrag überweis, wiewohl sie angab, es seien ihr keine Geschenke an Dritte bekannt.

Zeugensbeweis: AW

Die Gegnerin hat hier wissentlich falsch Auskunft erteilt, damit die Ast nicht hinterfragt, wie der spätere Erblasser seinem Enkel monatlich Geld überwiesen hat, ohne wie nach Auskunft der Gegnerin ein Konto und Geld zu haben. Es wurde also gezielt und wissentlich falsch Auskunft erteilt. Dies sind auch keine Gelegenheitsgeschenke, denn dieser erhielt jeden Monat eine Summe, also gerade regelmässig und nicht gelegentlich.

d) Hausrat

Anders als die Gegnerin in ihrer erbrechtlichen Auskunft angibt, war der Hausrat nicht 30 Jahre alt und wertlos, sondern neu und hochwertig. Die Auskunft der Gegnerin, Hausrat des späteren Erblassers sei über 30 Jahre alt und wertlos gewesen, ist falsch. Denn der spätere Erblasser ist keineswegs mit diesem alten Hausrat im Herbst 2019 mit der Gegnerin in die von der Gegnerin gekaufte neue Stadtvilla gezogen, sondern dieser war neu angeschafft und hochwertig.

Dies kann der langjährige Freund des späteren Erblassers, Olaf Hartmann, bestätigen, der diesen und die Gegnerin in Amberbaumallee 51, 14089 Berlin öfters besucht hat.

Zeuge:OH

Der Zeuge Olaf Hartmann hat der Ast am Telefon erklärt, dass die Stadtvilla in Kladow komplett neu und hochwertig eingerichtet sei; u.a. mit einer neuen Küche, einem Treppenlift, japanischer Garten.

e) Erhebliches und sämtliches verschwundenes Geldvermögen nachweislich in dessen Ehescheidung, bis 2008 vorhanden

Kurzum: die Ast geht davon aus, dass die bislang erteilten Auskünfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unvollständig sind, da nach ihrer Ansicht sämtliches Geldvermögen des Erblassers, das zwischen 2008 und seinem Einkommen ab Februar 2012 bis zu dessen Tod am 01.12.2020 nach Mitteilung der Gegnerin sozusagen verschwunden sind.

Dies ergeben auch nachfolgende Überlegungen:

Im Rahmen der Ehescheidung von seiner ersten Ehefrau und Mutter der Ast wurde die Geltendmachung des Zugewinns als verjährt abgelehnt. Aus diesem Verfahren sind daher die Vermögensverhältnisse des Erblassers der Ast wohlbekannt.

Zudem hatte der Erblasser selber geerbt. Der Erblasser Wolfgang Wehner hatte zum Stichtag am 31.12.1991 privilegiertes Anfangsvermögen und war sowohl von seinem Vater als von seiner Mutter beerbt wurde. Ausweislich der Schreiben seiner Rechtsanwältin im Ehescheidungsprozess, verfügte er über 50-30.000 DM aus dem vorgezogenen Erbe seines Vaters (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 5, 65);

Er hatte Anlagen in Höhe von 27.836,46 DM und Zinsen hieraus in Höhe von 1580,07 DM, 1565,66 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);

Er hatte, gemeinsam mit Mutter nach dem Tod des Vaters und seit deren Tod 1994 allein Postspargbücher mit 48.441 198 DM und 24.609100 DM (Schreiben seiner Rechtsanwältin A 65);

Darüber, dass 60.000 DM ebenfalls mit der Mutter geerbt worden waren und von dieser verbraucht waren, darüber erbrachte der Erblasser Wolfgang Wehner keinen Nachweis. Der Erblasser Wolfgang Wehner verfügte am 31.12.1991 daher über 164 083117 DM/ 83.894139 € hieraus.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwältin des Erblassers vom 23.06.1998 und 23.03.1999, K 14 (A 65 und A 5)

Zudem erhielt der Erblasser 2004 und 2005 Lebensversicherungen ausbezahlt:

ausgezahlt am 27.10.2004: 100.554/01 €- 70.910,43 DM / 36.255193 € = 64.298/08 €

ausgezahlt am 28.02.2005: 17.029119 €- 6111,98 DM / 3.125101 € = 13.904118 €

insgesamt 78.202126 €.

Beweis: Schreiben der DBV Versicherung vom 23.02.2022, K 15

Ferner erhielt der Erblasser von seinem Arbeitgeber ausweislich des Aufhebungsvertrags vom

13.02.2003 178.000/00 € Abfindung. Darunter hat er 12.500 € Rentenanteile der geschiedenen Ehefrau vereinnahmt ohne diese an diese auszuzahlen. Den

Aufhebungsvertrag gab die Anwältin des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 30.0.2004 bekannt.

Beweis: Schreiben der Rechtsanwältin des Erblasser vom 30.09.2004 mit Anlagen, K 16

Der Erblasser erhielt von seinem Arbeitgeber ausweislich Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vom 02.05.2003 und am 31.01.2004 ausgezahlt die Betriebsrente kapitalisiert in Höhe von 387.877,00 €. Die Kapitalisierung der Betriebsrente gab die Anwältin des Erblasser im Rahmen des Scheidungsverfahrens am 30.0.2004 bekannt. Davon sind 6713913% Ehezeitanteil, also 261.395/35 € umgerechnet 511.244/86 DM im Zugewinnausgleich eingestellt. Nach Abzug Ehezeitanteil verblieben dem Erblasser Wolfgang Wehner noch 126.481/65 €. Er hat die Summe komplett vereinnahmt, da es nicht zum Zugewinnausgleich gekommen ist. Lediglich ab Oktober 2004 zahlte er 734/86 €, ab wohl Oktober 2005 dann bis Dezember 2011, bis zum Tod seiner ehemaligen Ehefrau mtl. 768168 €, insgesamt 63.394,60 €. Womit dem Erblasser Wolfgang Wehner von seinem Eigenanteil von 126.481 165 € noch 63.087105 € verblieben.

Beweis: Schriftwechsel zwischen dem Anwalt der ersten Frau und der Anwältin des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner zur Berechnung von Ehezeitanteil in 2005, K 17

Daher schätzt die Ast den Vermögenszuwachs des Erblasser neben der Immobilie in den Jahren 1991 bis 2004:

258.950,75 € Zugewinn des Erblasser aus seiner Ehescheidung

258.950,75 € vom Erblasser einbehaltener Zugewinnanteil der ersten Ehefrau

83.894,39 € Erbe des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner von seinen Eltern

78.202,26 € Lebensversicherung

178.000,00 € Abfindung aus Aushebungsvertrag

63.087,05 € Anteil der Kapitalisierten Betriebsrente nach Verrechnung Ehezeitanteil im Zugewinnausgleich und Abzug Rentenzahlungen an Exfrau.

Es fehlen nach eigener Berechnung der Ast daher ca. 921.085,20 €, denn die Gegnerin hat angegeben lediglich die vormals ehedemgemeinsame Immobilie der Eltern der Ast als Geschenk angegeben, die allerdings der Natur der Sache nach nicht "versteckbar" war und der Ast auch bekannt, weil sie hier ihre Kindheit und Jugend verbracht hatte, erhalten zu haben.

f) Die Rente des Erblassers von Februar 2012 bis Dezember 2020 zu dessen Tod, ist verschwunden

Da der Erblasser kein eigenes Konto mehr ab 02/2012 haben sollte, liegt demnach der Schluss

nahe, dass seine Rente bis zu seinem Tod auf ein Konto der Gegnerin überwiesen worden ist.

Der Erblasser Wolfgang Wehner hatte als leitender Angestellte eine entsprechend hohe Rentenzahlung zu erwarten. Dies legt eine Gehaltsabrechnung, die die Ast aus dessen Scheidungsakten von seiner ersten Frau und Mutter der Ast hat.

Beweis: Gehaltsbescheinigung vom 24.11.03, K 18

In den Scheidungsakten des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner und der verstorbenen Mutter der Ast am Amtsgericht Bensheim, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40 findet sich der Rentenbescheid des Erblasser Wolfgang Wehner mit der Versicherungsnummer 52 091039 W 001 vom 23.02.1999 mit der Berechnung bis zum Ende der Ehezeit zum 30.11.91.

Beweis: Rentenbescheid der BfA des Erblasser Wolfgang Wehner vom 23.02.1999, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40, K 19

Die Deutsche Rentenversicherung erklärte gegenüber der Ast, die Rente des Erblasser Wolfgang Wehner, ist bis zu dessen Tod überwiesen wurde. Augenscheinlich auf das Konto der Gegnerin.

Beweis: Schreiben der DRV vom 17.02.23, K 20

g) weitere verschwundene Zahlungen

Am 07.05.22 erfuhr die Ast, dass 2014 ein Bausparvertrag des Erblasser Wolfgang Wehner

bei einer Bausparkasse aufgelöst worden war.

Beweis: Schreiben Wüstenroth vom 07.05.22, K 21

Unklar ist, wohin diese Summe gezahlt worden ist.

f) Unentgeltliche Arbeitsleistungen des Erblassers

Zu den unentgeltlichen Arbeitsleistungen des späteren Erblassers als Dr. Dipl. chem. als Geschäftsführer, Forscher und Berater in den vorgenannten Firmen. Die Arbeitsleistung des späteren Erblassers war ein wesentlicher Bestandteil dieser Firmentätigkeit. Tatsächlich wurden diese gegründet, um dessen Forschungsarbeiten und Patente zu verwerten. Ausweislich des Zeugen Dr. Beck (als Geschäftsführer der IKA des eingetretenen Mitkommanditisten mit späteren Erblasser und Gegnerin), gab es für den späteren Erblasser einen Beratervertrag und für Gegnerin ein Gehalt als Geschäftsführerin gab. Im Beratervertrag war Abrechnung nach Aufwand vereinbart, nach den noch vorhandenen Unterlagen kann keine Zahlung bis 2012 festgestellt werden. So dass die Beklage als Geschäftsführerin nur sich selber zahlte. Das Gehalt für die Geschäftsführerin betrug 100.000€ pro Jahr, evtl. auf ihr obiges Konto, enthielt nur Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung, zusätzlich ein Dienstwagen, auch zur privaten Nutzung. Nachdem Gegnerin aus der Fa. 2012 mangels Kompetenz (es wurden immer Falschangaben über die Entwicklungen der Forschungsarbeiten des Erblassers gemacht) austreten musste, wurde mit der Gegnerin am 29.06.2012 ein Vergleich geschlossen, nachdem in der Firma Catena ein Gesamtverlust von ca. 2 Mio € aufgelaufen war. Kosten Rechtsberatung können im Einzelnen nicht nachvollziehen, da in den Bilanzen nur ein kompletter Kostenblock Rechtsberatung ausgewiesen ist, geschätzt lagen diese bei 25-30.000 €. Die Gegnerin hatte ihre eigenen Kosten selber getragen. Es gab nur eine Ausgleichszahlung aus dem Vergleich an Gegnerin in Höhe von 123.600€ auf ihr Konto bei der Sparkasse Bensheim BLZ 50950068, Konto Nr. 3196011.

Der Mitkommanditist hat auch erklärt, private Urkunden und Unterlagen zum Geschäftsverhältnis mit dem Erblasser Wolfgang Wehner als Geschäftsführer, Forscher und Berater und der Gegnerin als Geschäftsführerin bei Artemis Verwaltungs später Catena Additives Verwaltungs GmbH, Artemis Research GmbH & Co KG, später Catena Additives GmbH & Co KG und IKA GmbH & CO KG vorlegen zu können.

Zeugenbeweis: RB

Schon vor Eintritt des Mitkommanditisten hatten die vorgenannten Firmen Aufträge und es ist wahrscheinlich, dass hier auch nur die Gegnerin sich zahlte. Auch hier wurden die Arbeitsleistungen und die Patente des Erblasser Wolfgang Wehners Wolfgang Wehner mitverkauft. So arbeitete der Erblasser Wolfgang Wehner im Rahmen seiner Firmen als Forscher und Berater für die Firma Nabaltec. Dies erfuhr die Ast am 01.12.23 mit Dr. Sauerwein von der Fa Nabaltec und schriftlich vom Geschäftsführer der Nabaltec, Johannes Heckmann.

Beweis: Schreiben des Geschäftsführer von vom 19.12.2023, K 22

Zeugenbeweis: DR, JH

h) Zum einzigen von der Gegnerin angegebenen Geschenks, die Immobilie in 64673 Zwingenberg

In ihrer Auskunft legte die Gegnerin die letzte Seite eines über 10 Jahre alten Wertgutachtens vor Schenkung vor und suggeriert damit Sanierungsfälligkeit.

Ausweislich verschiedener Zeugen u.A. des langjährigen Nachbarn, einem Bauingenieur war die Immobilie vor Schenkung aber hochwertig saniert worden. Im Frühjahr 2003 war eine komplette Außen- und Innensanierung erfolgt: Dämmung, neue Fenster und Rollläden, neues Dach, Pelletheizung, neuer Anstrich, Instandsetzung Mauern und Versehen mit Feuchtigkeitsschutz.

Zeugenbeweis: PS

Ausweislich der erbrechtlichen Auskunft, Überlassungsvertrag, § 3, war die beschenkte Gegnerin von jeder Zahlungspflicht freigestellt, der Erblasser und Schenker verpflichtete sich weiterhin die Darlehen zu tilgen.

Diese waren zu nicht mehr valutierenden Eigentümergrundschulden geworden und deren Auszahlung wurde hälftig von der später verstorbenen Mutter der Ast nach der Zwangsversteigerung der vormals ehedem gemeinsamen Immobilie gegen den späteren Erblasser gemacht und zwar in den Gerichtsverfahren:

OLG Frankfurt, Az. 12 U 169/01 (Wehner, H. ./ Wehner, W.), Urteil vom 29.04.2003, Vorinstanz LG Darmstadt 4 0 622/00;

OLG Frankfurt, Az. 27 U 13/06 (Wehner, H. ./ Wehner, W.), Urteil vom 31.05.2007, Vorinstanz LG Darmstadt 2 0 490/03;

BGH XII, Az ZR 85/07 (Wehner, W. ./ Wehner, H.) Beschluss vom 09.12.2009, Nichtzulassungsbeschwerde des Erblassers zu Az. 27 U 13/06.

Der Erblasser war zu Zahlung verurteilt. Wegen der konstanten Zahlungsverweigerung durch die Instanzen waren bis zur letztendlichen Zahlungen hohe Zinsen aufgelaufen. Nach der Überlassung seiner Immobilie an die Gegnerin, wollte diese die Grundschulden löschen lassen und damit eine Realisierung der Urteile unterlaufen:

LG Darmstadt, Az. 17 0 397/07 (Dave, T. ./ Wehner, H.) vom 30.07.2008).

In der erbrechtlichen Auskunft behauptet die Gegnerin aber am 16.11.2010 ein Betrag von € 101.232,21 bezahlt zu haben.

Jedoch hat der spätere Erblasser schriftlich und auch gegenüber einer Zeugin, nämlich der Schwester der Ast erklärt, diese Summe bezahlt zu haben und wollte dies sodann als sein Erbe an seine Kinder gewertet haben (weil die ursprüngliche Zahlungsempfängerin, die Mutter der Ast, wenig später nach Erhalt der Zahlung am 06.11.2011, verstorben ist und die Ast mit ihrer Schwester deren Erben wurden.

Zeugenbeweis: AW

Hieraus ergibt sich nach Ansicht der Ast, dass die Gegnerin die Immobilie mit konstruierten Zahlungen belegt hat, um möglichst keine Pflichtteilsansprüche zu zahlen. Auch hat der spätere Erblasser im o.g. Gespräch mit der Zeugin zugegeben, dass geplant war, keine Pflichtteilsansprüche an seine Kinder zu zahlen.

Daher sind nach Ansicht der Ast auch die 150.000€ konstruiert, die die Gegnerin ausweislich ihrer erbrechtlichen Auskunft späteren Erblasser gegeben haben will. Sie hat nämlich vor der Ehe mit dem späteren Erblasser, die nicht vor der Rechtskraft vor dessen Ehescheidung am 19.04.2002 begonnen haben kann, ausweislich ihres Arbeitgebers, Dr. Wallenwein, wenig verdient und war zuvor mit einem DAAD Stipendium aus Indien gekommen.

Zeugenbeweis: DW

Außerdem kann die Pflegeperson der Ast den Inhalt des Telefongesprächs bestätigen.

Zeugenbeweis: FW

Es stellt sich für die Ast zudem die berechnete Frage, wieso, für was und wovon die Gegnerin dem wie zuvor dargetan hochvermögenden späteren Erblasser diese Summen geben haben will.

Die Gegnerin hat die Ast nicht über den Tod des späteren Erblassers informiert, zur Beerdigung geladen und nur massiv verzögernd und nie vollständig Auskunft erteilt.

Die Gegnerin brachte die Ast nach deren Ansicht planvoll und systematisch um den Pflichtteilsanspruch, wozu sie den seit 2000 schwer erkrankten und willensschwachen Erblasser nutzte.

Hierzu wird weiter ausgeführt:

zu a) zu den wesentlichen in der Auskunft fehlenden Geschenken, aus dem Firmengründungen des Erblassers

Weitere Beweise zu vorliegendem Arglistigen Verhaltens § 123 BGB (Anfechtung wegen Arglist oder Drohung), Staudinger, 16. Auflage, 2017:

Die Gegnerin kennt die Unrichtigkeit ihrer Angaben: sie wusste, dass sie als Mitkommandistin ohne eigene Einlage aufgenommen war; dass sie die Patente des Erblassers verkaufte und über 10 Jahre die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers vereinnahmt hat.

Ihre Angaben sind absichtlich unvollständig, denn es fehlen außer der Immobilie sämtliche wesentliche Geschenke, die sie verschweigt.

Es ist objektiv nachprüfbar, dass die Auskunft der Gegnerin falsch ist: für die Tatsachen, dass die Gegnerin wesentliche Geschenke aus den Firmen verschwiegen, gibt es Urkunden, Zeugenaussagen.

Ausweislich des Urkundenbeweises K 12 und des benannten Zeugen Dr. Beck als ehemaliger Geschäftsführer des Mitkommandantisten.

Im Einzelnen

Beweisanträge nach § 432 ZPO auf Vorlage Urkunde zum Thema und Zeugenbeweise

...

5. Der erbrechtliche Betrug zugunsten der Gegnerin zulasten der Ast war vom Erblasser gegenüber einer Zeugin angekündigt.

S. 50

Im ersten Pkh Verfahren Az 80 O 6/22 behauptete allerdings die Gegnerin am 07.07.22, dass der Nachlass dürftig sei und wegen der Beerdigungskosten überschuldet.

Beweis: Schreiben vom 07.07.22, K 48

Die Gegnerin und Alleinerbin hat systematisch alles runtergerechnet oder verschwiegen oder zu Lebzeiten verschwinden gelassen, um möglichst keine Pflichtteilsansprüche entstehen zu lassen. Hier wurde systematisch und konsequent, über Jahre planmässig, nämlich gleich seit Beginn der Ehe mit dem späteren Erblasser vorgegangen.

Die Gegnerin kennt die Unrichtigkeit ihrer Angaben:

Sie hat sich zudem, das verschwundene Geldvermögen des Erblassers angeeignet, denn es ist kaum glaubhaft, dass innerhalb von 10 Jahren 1,8 Mio€ bei Renteneinkommen und mietfreiem Wohnen aufgebraucht wurden.

Ihre Angaben sind absichtlich unvollständig, denn es fehlen außer der Immobilie sämtliche wesentliche Geschenke, die sie verschweigt.

Es ist objektiv nachprüfbar, dass die Auskunft der Gegnerin falsch ist: für das erhebliche verschwundene Vermögen gibt es Urkunden und Zeugenbeweise.

Es war der Betrug der Ast um die kompletten Pflichtteilsansprüche zugunsten der Gegnerin geplant. Und augenscheinlich auch durchgeführt. Dies erklärte der spätere Erblasser gegenüber einer Zeugin, der Schwester, der Ast:

- es sollte für die Kinder des Erblassers kein Erbe; auch nicht in Form eines Pflichtteils und Ergänzungsanspruchs geben. Daher ist sämtliches Vermögen des Erblassers beizeiten verschwunden, bis auf das nicht-versteckbare Haus, wo aber der Pflichtteil durch Konstruktion von Gegenleistungen, übersetzten Wert des Niesbrauchs geschmälert wurde- an die Kinder des Erblassers sollte auch hieraus möglichst gar kein Pflichtergänzungsanteil entstehen.

- dass sämtliches vorhandenes Vermögen des Erblassers und Einkommen noch zu seinen Lebzeiten an die Alleinerbin und Gegnerin ging.

Diese mailte der Ast eine Zusammenfassung des Gesprächs (K 43).

20. Zeugenbeweis nach § 373 ZPO zum Thema: Der spätere Erblasser hatte gegenüber einer Zeugin (die Schwester der Ast) erklärt, seine Kinder, also die Ast und deren Schwester zugunsten der Alleinerbin um alle Pflichtteilsansprüche zu betrügen- diese teilte diese der Ast per Mail mit.

Welche Tatfrage ist aufklärungsbedürftig:

Welches Ergebnis wird die Beweisaufnahme erbringen

Beweisantrag Antrag auf Zeugenvernehmung nach § 373 ff ZPO

Zeugenbeweis: AW

Beweis: Email von AW vom 04.03.2012, K 44

Was soll damit bewiesen werden: Daher ist auch sämtliches Geldvermögen und Einkommen verschwunden und wesentliche Geschenke nicht, sondern nur die bekannte Immobilie angegeben, letztere aber mit konstruierten Zahlungen belegt, ferner behauptet die Alleinerbin, der spätere Erblasser und sie seien mit 30 Jahre altem Hausrat in eine neue Stadtvilla gezogen. Die Gegnerin und Alleinerbin hat systematisch alles runtergerechnet oder verschwiegen oder zu Lebzeiten auf sich transferiert, um möglichst keine Pflichtteilsansprüche entstehen zu lassen. Hier wurde systematisch und konsequent, über Jahre planmässig, nämlich gleich seit Beginn der Ehe mit dem späteren Erblasser

vorgegangen.